

²Jeder Kanton kann durch Erklärung gegenüber der KdK austreten. Der Austritt wird mit dem Ende des auf die Erklärung folgenden Kalenderjahres wirksam.

³Die Austrittserklärung kann frühestens auf das Ende des fünften Jahres seit Inkrafttreten und fünf Jahre nach erfolgtem Beitritt abgegeben werden.

Art. 36

Inkrafttreten

Die Rahmenvereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr 18 Kantone beigetreten sind.

Art. 37

Geltungsdauer und Ausserkrafttreten

¹Die Rahmenvereinbarung gilt unbefristet.

²Sie tritt ausser Kraft, wenn die Zahl der Mitglieder unter 18 fällt.

Art. 38

Änderung der Rahmenvereinbarung

Auf Antrag von drei Kantonen leitet die KdK die Änderung der Rahmenvereinbarung ein. Sie tritt unter den Voraussetzungen von Artikel 36 in Kraft.

§ 10 Gewährung eines Kredites von 3,4 Millionen Franken für den Bau der Schutzgalerie Alpbach an der Sernftalstrasse Schwanden – Engi

Die Vorlage im Überblick

Die Sernftalstrasse ist vor allem zwischen Schwanden und Engi im Abschnitt Warth extremen Naturgefahren ausgesetzt, vor denen drei Lawinengalerien schützen. Bereits im Lawinenwinter 1999 zeigte sich, dass sie nicht den ganzen Gefahrenbereich abdecken, denn die Sernftalstrasse wurde im Bereich des Alpbaches verschüttet. Im Mai 1999 führte ein kleiner Murgang zu einem Strassenunterbruch, und im August 2005 unterbrach ein grösserer Murgang die Sernftalstrasse und beschädigte sie massiv. Dieses Ereignis erhöhte die Gefährdung deutlich, was zum Handeln zwingt. Nur die Schliessung der Lücke zwischen den Galerien Hintere Rietlochrunse und Chlepfer gibt die nötige Sicherheit.

Die geplante Galerielänge beträgt 114 Meter. System und Querschnitt wurden von den bestehenden Galerien übernommen. Gemäss Schätzung ist mit Kosten von 3,4 Millionen Franken zu rechnen. Vom Bund sind keine Beiträge zu erwarten. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Kredit von 3,4 Millionen Franken für den Bau der Schutzgalerie Alpbach zu gewähren.

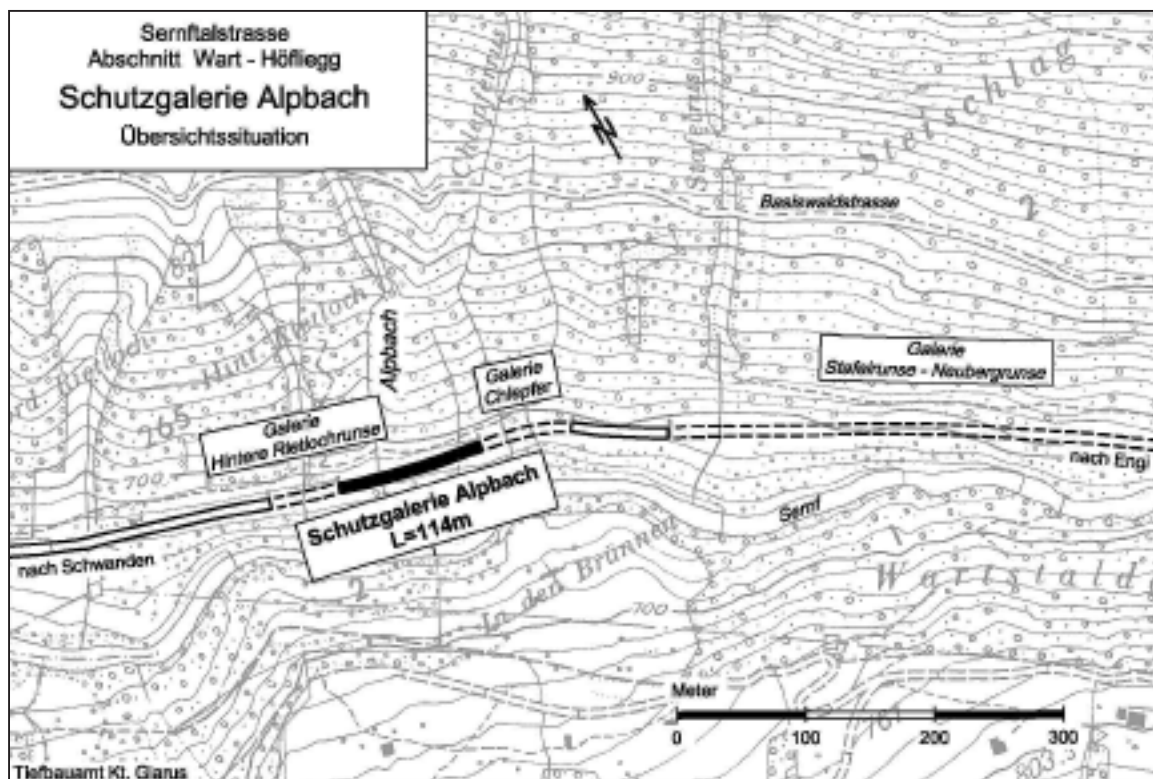
1. Ausgangslage

Die Sernftalstrasse ist vor allem zwischen Schwanden und Engi im Abschnitt Warth–Steinschlag extremen Naturgefahren (Lawinen, Murgänge, Stein- und Eisschlag) ausgesetzt. Deshalb wurden zwischen 1981 und 1986 in diesem Bereich drei Lawinengalerien von total 756 Metern Länge ausgeführt. Diese Schutzgalerien wurden an Hand von Lawinenkatastern, Statistiken und Aussagen von Förstern, Streckenwärtern und Wegmachern festgelegt. Bereits im Lawinenwinter 1999 zeigte sich, dass sie nicht den ganzen Gefahrenbereich abdecken, denn die Sernftalstrasse wurde im Bereich des Alpbaches verschüttet (Lawinenkegel 40 m breit und 6 bis 8 m hoch). Im Mai 1999 führte ein kleiner Murgang zu einem Strassenunterbruch. Eine weitere Bestätigung des Schutzdefizites folgte beim Hochwasser im August 2005, als wiederum ein Murgang die Sernftalstrasse unterbrach, massiv beschädigte und für die Versorgung des Sernftals für zwei Tage eine Luftbrücke eingerichtet werden musste. Der Alpbach schwemmte seine Ufer in unterschiedlicher Breite bis auf den nackten Fels aus und riss Tausende Kubikmeter Geschiebe und Geröll mit. Das Gerinne ist nun herausgeputzt, breiter und offener. Das Wasser zerstörte die Landschaft teilweise auf einer Breite von über 100 Metern. Nach dem Murgang wurden der verstopfte Durchlass frei gemacht, die beschädigte talseitige

Mauer inkl. Leitplanken instandgestellt und als Ersatz für die zerstörten Holzpalisaden Steinschlagnetze montiert. Diese dienen während der Bauarbeiten an der neuen Galerie als zusätzlicher Schutz. Die Gefährdung wurde durch das Ereignis stark erhöht, was zum Handeln zwingt. Die Fachleute sind sich einig, dass nur die Schliessung der Lücke zwischen den Galerien Hintere Rietlochrunse und Chlepfer die nötige Sicherheit gibt. Eine Motion forderte denn auch die Prüfung von Sofortmassnahmen sowie weitere Abklärungen bezüglich Gefahrenpotenzial an der Sernftalstrasse.

Das Projekt sieht das Schliessen der erwähnten Lücke durch den Bau einer Galerie Alpbach als Sofortmassnahme vor. Damit würde die Sicherheit für die Benutzenden der Sernftalstrasse wesentlich erhöht. Parallel zu dieser Sofortmassnahme werden weitere Abklärungen getroffen:

- Lawinengutachten Alpbach und Gefahrenbeurteilung Steinschlaggefährdung für den Strassenabschnitt Auli-Galerie Rietlochrunse;
- Überprüfen der Steinschlag- und Felssturzgefährdung im Abschnitt zwischen den Galerien Chlepfer und Neubergrunse/Gelbrunse mit Prüfung entsprechender Schutzmassnahmen (Netze, Galeriezusammenschluss);
- Überprüfen der Steinschlag- und Felssturzgefährdung im Abschnitt Galerie Neubergrunse/Gelbrunse bis Brunnenzug inkl. Massnahmenvorschlag.



2. Projekt Schutzgalerie Alpbach

Ende Oktober 2005 wurde mit der Planung einer neuen Schutzgalerie Alpbach begonnen. Gemäss Bauprojekt beträgt die Länge der Galerie 114 Meter. System und Querschnitt entsprechen den bestehenden Galerien. Die Lücke wird mit sechs Galeriefeldern von je 18,65 Metern geschlossen. Die talseitigen Stützenabstände betragen 6,2 Meter. Gemäss Kostenschätzung ist mit einem Aufwand von 3,4 Millionen Franken zu rechnen (inkl. der sofort ausgeführten Arbeiten). Vom Bund sind keine Beiträge zu erwarten; somit hat allein der Kanton Glarus für die Kosten aufzukommen.

Kostenvoranschlag (Preisstand Dezember 2005)

Betonarbeiten Galerie	Fr. 2 525 350
Strassenbauarbeiten	Fr. 125 000
Verschiedenes	Fr. 50 000
Honorar Projekt und Bauleitung, 12 Prozent	Fr. 300 000
Unvorhergesehenes, etwa 5 Prozent	Fr. 159 650
Mehrwertsteuer, 7,6 Prozent	Fr. 240 000
Gesamtkosten	Fr. 3 400 000

3. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Verkehrskommission unter dem Vorsitz von Landrat Georges Staubli, Niederurnen, prüfte das Kreditbegehren. Sie kam zum Schluss, dass die Schutzgalerie Alpbach zwingend realisiert werden muss; jede Verzögerung würde Leben gefährden und die Erschliessung des Sernftals einschränken. Das Gefahrenpotenzial sei im fraglichen Bereich sehr hoch. Mit Schutzmassnahmen im Anriss- und Einzugsgebiet könne die Gefährdung der Strasse nicht mit vernünftigem Aufwand reduziert werden. Bei einem positiven Landsgemeindeentscheid sei mit den Bauarbeiten unverzüglich zu beginnen, um bis zum Wintereinbruch einen möglichst grossen Teil der Schutzgalerie verwirklicht zu haben. Die Kommission nahm davon Kenntnis, dass der Bund keine Beiträge leistet.

Im Landrat war die Vorlage unbestritten. Nach ergänzenden Erläuterungen durch den Kommissionspräsidenten und den Baudirektor stimmte der Landrat der Vorlage diskussionslos zu. Er beantragt der Landsgemeinde einstimmig, der Gewährung eines Kredites von 3,4 Millionen Franken für den Bau der Schutzgalerie Alpbach zuzustimmen.

4. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den folgenden Kredit zu gewähren:

Gewährung eines Kredites von 3,4 Millionen Franken für den Bau der Schutzgalerie Alpbach an der Sernftalstrasse Schwanden–Engi

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2006)

1. Die Landsgemeinde gewährt für den Bau der Schutzgalerie Alpbach einen Kredit von 3,4 Millionen Franken (Preisstand Dezember 2005).
2. Die Freigabe des Kredites erfolgt durch den Landrat.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 11 A. Beschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten B. Änderung des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten

Die Vorlage im Überblick

Mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten wird sichergestellt, dass die Kantone für die Bewilligungen im Lotteriewesen zuständig bleiben und die Einnahmen aus Lotterien und Wetten behalten können. Ebenso wird das Lotteriemonopol der Interkantonalen Landeslotterie, «SWISSLOS», verankert. Dieses Monopol verhindert, dass der Markt geöffnet wird und weitere Anbieter auf dem Lotteriemarkt erscheinen. Es sichert die Erträge der Kantone aus dem Reingewinn der «SWISSLOS», die damit weiterhin für gemeinnützige, wohltätige, kulturelle und sportliche Zwecke eingesetzt werden können.

Das Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten erfährt eine vorläufige Anpassung an die neue Interkantonale Vereinbarung. Bis feststeht, ob diese Bestand hat oder der Bund bei deren Scheitern die sistierte Totalrevision der Bundesgesetzgebung zum Lotteriewesen weiterführt, wird mit einer umfassenderen Revision zugewartet.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde einstimmig, der Interkantonalen Vereinbarung beizutreten und der Änderung des Vollziehungsgesetzes zuzustimmen.
